

## **Weisung zu Reglement IV D 3c über die Benützung der kirchlichen Gebäude, Orgeln und Glocken ausserhalb der Gottesdienste sowie über die Festsetzung deren Gebühren (Benützungsreglement)**

vom Kirchenrat erlassen 15.09.2014/mit Änderungen vom 19.10.2020

### **Grundsätzliches**

1. Für Taufen, Eheeinsegnungen, Segensfeiern und Abdankungen, die im Kanton Basel-Stadt erbracht werden, gelten unter allen Umständen die einschränkenden Bestimmungen der Gottesdienstordnung.
2. Für Taufen, Eheeinsegnungen, Segensfeiern und Abdankungen, die von Mitarbeitenden der ERK BS auswärts erbracht werden, gelten zusätzlich zu den Ordnungen der ERK BS die Ordnungen der Kirche, auf deren Hoheitsgebiet die Kasualie erbracht wird.
3. Bei Taufen (GDO §19.3) und Eheeinsegnungen (GDO §39.2) ist die Mitgliedschaft gemäss Gottesdienstordnungen Voraussetzung. In begründeten Fällen kann gemäss GDO § 60 von den Bestimmungen abgewichen werden mit Bewilligung der Gottesdienstkommission.

### **Rechnungsstellung**

1. Es gilt § 10 des Benützungsreglements.
2. Auswärtige Sigristen/Sigristinnen oder Organistinnen werden nicht über die ERK BS abgerechnet. Desgleichen können auswärtige Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die solche Dienste durchführen, der ERK BS dafür keine Rechnung stellen.
3. Die Vermietungs- und Arbeitsrapporte werden von den Gemeinden der Verwaltung bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Kasualie zugestellt, zusammen mit den Angaben, die zur Rechnungsstellung notwendig sind.

Die Weisung tritt in Kraft per 1. Januar 2015.